

**SATZUNG  
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN  
ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN  
VOM 01.11.1990**

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl. Schl.-Holst. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 20.09.1990 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Stadt Neustadt in Holstein, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Erhaltungsgründe**

Die Satzung dient

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

und

- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

**§ 3**

**Genehmigungsvorbehalt**

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Neustadt in Holstein erteilt.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 01.11.90

(L.S.)

gez. Dr. K r a t z m a n n  
Bürgermeister

Weitere Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung über Erhaltung baulicher Anlagen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt in Holstein geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Veröffentlicht:  
LN 22.12.1990**

Anlage

zur Erhaltungssatzung der Stadt Neustadt in Holstein

räumlicher Geltungsbereich: im dargestellten Plan schwarz umstricheltes Gebiet

